



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER KONINKLIJKE EUROMA B.V.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden bei der Geschäftsstelle des Handelsregisters der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) Geschäftszeichen: 08027912 hinterlegt.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Angebot ist ein im Rahmen einer Offerte oder in anderer Weise unterbreitetes Angebot von Euroma zum Verkauf und zur Lieferung von Produkten.

Abnehmer ist die vertragliche Gegenpartei von Euroma.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Euroma steht für Koninklijke Euroma B.V. sowie jede ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von Artikel 2:24b niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek / BW*).

Auftrag ist die Bestellung von einem oder mehreren Produkten durch den Abnehmer.

Produkte sind die von Euroma an den Abnehmer aufgrund des Vertrages zu verkaufenden und zu liefernden Produkte.

Vertrag ist der Vertrag zwischen Euroma und dem Abnehmer über den Verkauf und die Lieferung von Produkten und die Erbringung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Aufträge und Verträge zwischen Euroma und den Abnehmern Anwendung.

1.3. Euroma weist die Anwendbarkeit möglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers ausdrücklich zurück.

1.4. Änderungen im Vertrag sowie Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, soweit diese ausdrücklich und schriftlich von Euroma angenommen wurden, und gelten nur für den Vertrag, auf den sie sich beziehen. Dies ist eine Beweisvereinbarung. Unter „schriftlich“ wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch verstanden: per E-Mail.

1.5. Falls eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt und vollständig in Kraft. In diesem Fall nehmen die Parteien Kontakt auf, um sich auf neue rechtswirksame Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen, unwirksamen oder für nichtig



erklärten Bestimmungen zu einigen, wobei möglichst Zweck und Tragweite der letztgenannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

- 1.6. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen einer Bestimmung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung aus dem Vertrag geht die Bestimmung aus dem Vertrag der betreffenden Bestimmung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. OFFERTEN: ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1. Alle mündlichen Angebote oder Zusagen binden Euroma nur, nachdem und soweit Euroma diese schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Alle Angebote, gleichgültig in welcher Form sie unterbreitet wurden, sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Es wird davon ausgegangen, dass Euroma erst einen Vertrag geschlossen hat, nachdem Euroma einen schriftlich vom Abnehmer erteilten Auftrag schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.
- 2.4. Der Inhalt der Website, Prospekte, Druckerzeugnisse usw. von Euroma bindet Euroma nicht, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag auf den Inhalt verwiesen wird. Jede neue Preisnotierung von Euroma setzt die vorangegangene Preisnotierung außer Kraft.

3. LIEFERUNG

- 3.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung unter der Lieferbedingung EXW („Ex Works“) laut der Fassung der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Incoterms, dies unbeschadet der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte auf erste Aufforderung von Euroma in Empfang zu nehmen.
- 3.2. Sofern nichts anderes schriftlich zwischen Euroma und dem Abnehmer vereinbart wurde, werden die vom Abnehmer gekauften Produkte immer für Rechnung und auf Gefahr des Abnehmers transportiert, der demnach auch selbst für eine hinreichende Versicherung der Produkte zu sorgen hat.
- 3.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekauften Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem ihm diese zugestellt werden oder laut Vertrag zur Verfügung gestellt wurden. Wenn der Abnehmer die Abnahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, im Verzug ist, werden die Produkte auf Verantwortung des Abnehmers gelagert. Der Abnehmer hat in diesem Fall alle zusätzlich entstehenden Kosten von Euroma, zu denen auf jeden Fall die Lagerkosten zählen, zu tragen.



- 3.4. Von Euroma angegebene Lieferzeiten gelten nur annäherungsweise und können nicht als feste Fristen angesehen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen Euroma und dem Abnehmer schriftlich vereinbart wurde.
- 3.5. Die Lieferfrist beginnt erst, nachdem der Abnehmer Euroma alle Angaben, die laut Erklärung von Euroma notwendig sind oder für die der Abnehmer einfach wissen muss, dass diese im Rahmen der Erfüllung des Vertrages notwendig sind, zur Verfügung gestellt hat.
- 3.6. Wenn Änderungen im Vertrag dazu führen, dass sich die für Euroma zur Erfüllung des Vertrages benötigte Zeit verlängert, wird auch die Lieferfrist um diese zusätzlich benötigte Zeit verlängert.
- 3.7. Die mitgeteilte Lieferfrist setzt voraus, dass Euroma die mit der Lieferung zusammenhängenden Tätigkeiten durchführen kann, wie es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorgesehen war, und dass die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Materialien rechtzeitig an Euroma geliefert werden.
- 3.8. Eine Überschreitung der Lieferfrist, gleichgültig aus welchem Grund, berechtigt den Abnehmer nicht zur Rückgängigmachung des Vertrages, zur Aussetzung einer gegenüber Euroma eingegangenen Verpflichtung oder zu irgendeinem Schadensersatz.
- 3.9. Euroma ist berechtigt, die Produkte in mehreren einzelnen Lieferungen an den Abnehmer zu liefern. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung der vom Abnehmer bestellten Produkte ist Euroma berechtigt, laufende Aufträge nach eigenem Ermessen zusammenzufügen beziehungsweise zu konsolidieren und im Rahmen einer einzigen Lieferung abzuliefern.
- 3.10. Der Abnehmer hat ausschließlich nach Empfang einer schriftlichen Zustimmung von Euroma das Recht, einen Auftrag zu stornieren, und Euroma kann mit dieser Zustimmung Bedingungen verknüpfen, die sie für angemessen erachtet.
- 3.11. Alle Anfragen vom Abnehmer, die nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an Euroma gerichtet werden, um von der vereinbarten Menge der zu liefernden Produkte innerhalb der in dem Vertrag vorgesehenen Lieferzeit abzuweichen, müssen schriftlich bei Euroma eingereicht werden. Euroma wird ganz nach eigenem Ermessen beschließen, ob sie einer derartigen Anfrage entspricht oder nicht. Euroma ist nicht verpflichtet, mehr oder andere Produkte zu liefern als in dem Vertrag bestimmt wurde.
- 3.12. Euroma behält sich das Recht vor, um fünf Prozent (5%) nach oben oder unten von der Menge verkaufter Produkte wie im Vertrag bestimmt abzuweichen, dies unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, die tatsächlich von Euroma gelieferte Produktmenge abzunehmen und zu bezahlen.

4. PROBEN

- 4.1. Falls die zu liefernden Produkte außerhalb der Niederlande verwendet werden sollen, haftet Euroma nur dafür, dass die zu liefernden Produkte den Anforderungen oder



Normen entsprechen, die in den Gesetzen und Bestimmungen dieses bestimmten Landes gelten, wenn der Abnehmer vor Abschluss des Vertrages ausdrücklich und schriftlich auf die Verwendung in diesem Land und ~~von~~ den dort geltenden Anforderungen und Normen hingewiesen hat. Auch sämtliche anderen Anforderungen, die vom Abnehmer an die zu liefernden Produkte gestellt werden und die von den gebräuchlichen Anforderungen abweichen, muss der Abnehmer vor Abschluss des Vertrages Euroma ausdrücklich und schriftlich mitteilen und diese müssen von Euroma ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

- 4.2. Legt Euroma dem Abnehmer eine Probe vor, wird davon ausgegangen, dass diese nur als Orientierungshilfe erteilt wurde, so dass demnach die Beschaffenheiten der zu liefernden Produkte von der Probe abweichen können, es sei denn, es wurde ausdrücklich angegeben, es werde entsprechend der erteilten Probe geliefert.
- 4.3. Haben Euroma und der Abnehmer den Verkauf und die Lieferung von Produkten entsprechend der Probe vereinbart, können unwesentliche Abweichungen von der Probe nicht Anlass für eine Rückgängigmachung, eine Aussetzung einer gegenüber Euroma eingegangenen Verpflichtung, eine Annahmeverweigerung oder einen Schadensersatz sein.

5. PREISE

- 5.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes zwischen Euroma und dem Abnehmer vereinbart wurde, verstehen sich alle genannten Preise in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.2. Euroma hat das Recht, die Preise für die Produkte, die sie mit dem Abnehmer in dem Vertrag vereinbart hat, im Falle einer Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren zu ändern, etwa bei Schwankungen bei den Wechselkursen, Rohstoffpreisen, Arbeitskosten oder behördlichen Maßnahmen, dies unter der Voraussetzung, dass diese Erhöhungen oder Maßnahmen nach dem Abschluss des Vertrages, aber vor der Lieferung der Produkte stattgefunden haben oder getroffen wurden.

6. BEZAHLUNGEN

- 6.1. Bezahlungen durch den Abnehmer an Euroma haben in Euro zu erfolgen.
- 6.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bezahlt der Abnehmer den gesamten Kaufpreis für die Produkte oder den Restbetrag davon, falls der Abnehmer bereits einen Teil davon im Wege einer Anzahlung oder in anderer Weise gezahlt hat, ohne irgendeinen Abzug oder Rabatt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von Euroma angegebenes Konto.
- 6.3. Euroma ist berechtigt, falls ihrer Meinung nach dazu Anlass besteht, eine Vorauszahlung eines vom Abnehmer gegenüber Euroma zu zahlenden Betrages zu verlangen, sowie die weitere Lieferung von Produkten auszusetzen, solange vorhergehende Produktlieferungen nicht bezahlt wurden.



- 6.4. Der Abnehmer ist jederzeit verpflichtet, auf erste Aufforderung von Euroma, die von dieser für notwendig erachtete Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber Euroma zu leisten.
- 6.5. Falls der Abnehmer nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der im vorigen Absatz umschriebenen Aufforderung zur Sicherheitsleistung dieser Aufforderung nachgekommen ist, wird Euroma unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt sein, die weitere Lieferung von Produkten auszusetzen, und es werden gleichzeitig alle Leistungen, die der Abnehmer Euroma schuldet, sofort und in vollem Umfang fällig.
- 6.6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Euroma auszusetzen oder mit einer Forderung des Abnehmers gegen Euroma aufzurechnen.
- 6.7. Bezahlt der Abnehmer einen Betrag nicht an Euroma innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, ist die Forderung von Euroma auf Zahlung dieses Betrages in voller Höhe fällig und unverzüglich zahlbar und verkehrt der Abnehmer von Rechts wegen im Verzug. Der Abnehmer gerät rechtlich in Verzug.
- 6.8. Falls der Abnehmer einen Betrag nicht an Euroma innerhalb der geltenden Zahlungsfrist bezahlt, hat Euroma ferner Anspruch auf Vergütung von:
 - (a) den gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek / BW*) über den nicht bezahlten Betrag bis zum Datum der diesbezüglichen vollständigen Bezahlung; und
 - (b) den außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten für die Übermittlung von Zahlungserinnerungen, einer oder mehrerer Inverzugsetzungen oder Mahnungen (Aufzählung nicht abschließend), wobei diese außergerichtlichen Kosten mindestens fünfzehn Prozent (15%) des insgesamt geschuldeten Betrages entsprechen, mindestens aber 500 Euro betragen.
- 6.9. Der Abnehmer schuldet Euroma auch dann außergerichtliche Inkassokosten, wenn von oder im Namen von Euroma nur eine einzige Mahnung übermittelt wurde.
- 6.10. Falls Euroma für die Einziehung einer Forderung für die Forderung nachweislich höhere Kosten als die außergerichtlichen Kosten im Sinne des vorangegangenen Artikelabsatzes aufgewendet hat und diese höheren Kosten berechtigterweise für die Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendig waren, hat der Abnehmer auch diese höheren Kosten an Euroma zu zahlen.
- 6.11. In dem Fall, dass Euroma in einem Gerichtsverfahren ungeachtet, bei welcher gerichtlichen Instanz das Gerichtsverfahren anhängig ist, umfassend oder größtenteils Recht bekommt, wird der Abnehmer verpflichtet sein, alle tatsächlich von Euroma aufgewendeten Kosten im Zusammenhang mit diesem Verfahren zu ersetzen, selbst wenn diese Kosten höher sind als die von der gerichtlichen Instanz zugewiesenen Kosten. Diese Bestimmung gilt auch im Falle anderer Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, etwa bei schiedsrichterlichen Verfahren.



- 6.12. Vom Abnehmer getätigte Zahlungen werden immer zunächst zur Begleichung aller zu zahlenden Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der ältesten offenstehenden Rechnungen verwendet, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Die von Euroma an den Abnehmer gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Euroma, und der Abnehmer hält diese für Euroma in Gewahrsam, bis der Abnehmer seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Euroma erfüllt hat, unter anderem die Verpflichtungen des Abnehmers:
- (a) aus Verträgen; und
 - (b) im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus Verträgen.
- 7.2. Der Abnehmer ist bis zu dem Augenblick, da das Eigentumsrecht im Hinblick auf die gelieferten Produkte auf ihn übergegangen ist, nur zur Übertragung oder Verarbeitung der Produkte berechtigt, wenn die Handlung zur normalen Ausübung seines Gewerbes gehört.
- 7.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in Gewahrsam zu halten, unter anderem, indem diese mit der erforderlichen Sorgfalt in der Weise gelagert werden, dass sie als Eigentum von Euroma erkennbar und identifizierbar sind.
- 7.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Beschädigung (unter anderem Brand- und Wasserschaden) und Verlust (wegen Diebstahls oder in anderer Weise) zu versichern. Alle Forderungen, die der Abnehmer aufgrund dieser Versicherungsverträge gegenüber Versicherern erhält, wird er auf erste Aufforderung von Euroma an Euroma verpfänden, dies als zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf die Forderung von Euroma gegenüber dem Abnehmer.
- 7.5. An den abgelieferten Produkten, die durch Bezahlung in das Eigentum des Abnehmers übergegangen sind und sich noch im Besitz des Abnehmers befinden, behält sich Euroma hiermit bereits heute für die Zukunft die Pfandrechte im Sinne von Art. 3:237 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*BW*) vor, dies zur weiteren Sicherheit für Forderungen, die Euroma aus welchem Grunde auch immer gegenüber dem Abnehmer haben sollte.
- 7.6. Der Abnehmer ist verpflichtet, Euroma unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Ansprüche auf die von Euroma unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte geltend machen sollten oder er Kenntnis davon erlangt hat, dass Dritte die Absicht haben, Ansprüche auf die oben genannten Produkte geltend zu machen.
- 7.7. Es wird immer davon ausgegangen, dass alle im Besitz des Abnehmers befindlichen, von Euroma stammenden Produkte und Verpackungen dieselben sind wie die, die auf den



unbezahlten Rechnungen angegeben sind, jedenfalls soweit die im Besitz des Abnehmers befindliche Menge des Produkts nach Art und Zusammenstellung die auf den unbezahlten Rechnungen angegebenen Mengen nicht übersteigt.

- 7.8. Falls der Abnehmer es versäumt, eine Verpflichtung gegenüber Euroma zu erfüllen, oder falls Euroma gute Gründe zur Sorge hat, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Euroma nicht erfüllen wird, hat Euroma das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzuholen oder zurückholen zu lassen. Der Abnehmer wird hierbei alle notwendigen Mitwirkungsmaßnahmen erbringen. Dazu erteilt der Abnehmer Euroma bereits heute für die Zukunft eine unwiderrufliche Ermächtigung, unter anderem dazu, den Ort, an dem sich die Produkte befinden, zu betreten und die Produkte dort zu entfernen. Der Abnehmer erteilt Euroma gleichzeitig die unwiderrufliche Vollmacht, nach eigenem Ermessen von Euroma im Namen des Abnehmers zu bestimmen, welche Produkte wohl und welche nicht vom Abnehmer bezahlt wurden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung von Produkten erfolgen auf Rechnung des Abnehmers. Darüber hinaus hat Euroma das Recht, mögliche Schäden an den Produkten vom Abnehmer Erstattung zu verlangen oder mögliche Wertminderungen der Produkte, etwa wegen Beschädigung oder Alterung, beim Abnehmer in Rechnung zu stellen.

8. VERPACKUNG

- 8.1. Euroma ist berechtigt, dem Abnehmer für die Verpackung Pfandgeld in Rechnung zu stellen. Verpackung wird nur zu dem berechneten Preis bei unbeschädigter frachtfreier Rücksendung zurückgenommen.
- 8.2. Verpackung, für die Pfandgeld in Rechnung gestellt wird, stellt Euroma dem Abnehmer leihweise zur Verfügung. Die Verpackung bleibt unter allen Umständen Eigentum von Euroma, und der Abnehmer ist nicht befugt, die Verpackung zu veräußern oder darüber in anderer Weise zu verfügen. Der Abnehmer hält die Verpackung für Euroma in Gewahrsam.
- 8.3. Der Versand der Verpackung an Euroma erfolgt auf Rechnung und Gefahr Verantwortung des Abnehmers.
- 8.4. Es wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Verpackung in gutem Zustand erhalten hat, es sei denn, er weist bei deren Erhalt etwas anderes nach. Kosten für die Reparatur von Schäden werden dem Abnehmer von Euroma in Rechnung gestellt.
- 8.5. Eine Verrechnung des in Rechnung gestellten Pfandgeldes über zurückgeschickte Verpackung ist nur nach Erhalt einer von Euroma zugesandten Gutschrift erlaubt.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1. Erfüllt Euroma ihre Verpflichtungen infolge von höherer Gewalt nicht, wird sie nicht haftbar sein. Unter höherer Gewalt sind zu verstehen: Umstände, die die Erfüllung der



Verbindlichkeit von Euroma verhindern und die Euroma nicht zuzurechnen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine Situation höherer Gewalt für Euroma im Sinne dieses Artikels unter anderem vorliegt bei Streiks, Rohstoffmangel, Verzug eines Subunternehmers oder Lieferanten, Transportproblemen, Krieg oder drohendem Krieg, umfassender oder teilweiser Mobilmachung, Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Brand oder anderen Formen der Zerstörung innerhalb des Betriebes von Euroma, Aussperrungen und Arbeitskämpfen, Störungen von Maschinen oder Werkzeugen oder anderen Störungen im Betrieb von Euroma, behördlichen Maßnahmen sowie bei der Befolgung von Gesetzen, Vorschriften oder Beschlüssen einer Regierung oder zuständigen Stelle, ungeachtet, ob diese wirksam oder unwirksam sind. Von einer Situation höherer Gewalt für Euroma ist auch dann auszugehen, wenn einer oder mehrere der oben genannten Umstände innerhalb der Unternehmen der Lieferanten von Euroma auftritt und Euroma infolgedessen nicht oder nicht fristgerecht ihre Verpflichtungen erfüllen kann oder konnte.

- 9.2. Soweit die Situation höherer Gewalt nicht von dauerhafter Art ist, hat Euroma das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer während der Zeit auszusetzen, in der die Situation der höheren Gewalt andauert. Falls dieser Zeitraum länger als drei (3) Monate andauert oder voraussichtlich länger als drei (3) Monate andauern wird, haben Euroma und der Abnehmer das Recht, vom Vertrag ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber der anderen Partei zur Leistung von Schadensersatz zurückzutreten.
- 9.3. Wenn Euroma beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Abnehmer verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

10. VERTRAGSGEMÄSSHEIT, MÄNGELRÜGEN UND KONTROLLE

- 10.1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, wird davon ausgegangen, dass die Produkte jederzeit dem Vertrag entsprechen (die Vertragsgemäßheit im Sinne von Artikel 7:17 *BW*), wenn sie den im Vertrag genannten Spezifikationen entsprechen, selbst wenn der Abnehmer Euroma über einen speziellen Zweck oder eine spezielle Nutzung der Produkte unterrichtet hat.
- 10.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Abnehmer beim Eintreffen der Produkte am vereinbarten Bestimmungsort auf jeden Fall zu überprüfen, ob die richtigen Produkte geliefert wurden, ob die abgelieferten Produkte in Bezug auf Quantität (zum Beispiel Anzahl und Menge) vereinbarungsgemäß sind und ob die abgelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 10.3. Die Produkte, die Euroma liefert, sind Naturprodukte und können sich von Ernte zu Ernte und von Erntegebiet zu Erntegebiet in der Farbe, im Geschmack und bei anderen Eigenschaften voneinander unterscheiden. Abweichungen und Variationen innerhalb der



erteilten Spezifikationen des Produktes gelten nicht als Leistungsstörungen bei Verpflichtungen aus dem Vertrag.

- 10.4. Sichtbare Mängel oder Fehler wie im vorangegangenen Absatz umschrieben hat der Abnehmer Euroma innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Lieferung der Produkte schriftlich mitzuteilen. Jeder Anspruch vom Abnehmer gegenüber Euroma in Bezug auf sichtbare Mängel oder Fehler erlischt, wenn der Abnehmer Euroma die Mängel oder Fehler nicht innerhalb dieser Frist schriftlich mitteilt. Unter sichtbaren Mängeln oder Fehlern im Sinne dieses Absatzes sind auch die Mängel oder Fehler zu verstehen, die mit der Untersuchung im Sinne des vorangegangenen Artikelabsatzes korrekterweise hätten entdeckt werden müssen.
- 10.5. Verborgene Mängel hat der Abnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, nachdem diese entdeckt wurden oder korrekterweise hätten entdeckt werden müssen, Euroma schriftlich mitzuteilen. Jeder Anspruch des Abnehmers gegenüber Euroma im Hinblick auf solche verborgenen Mängel erlischt, wenn der Abnehmer diese nicht innerhalb dieser Frist Euroma schriftlich mitteilt oder aber wenn im Augenblick der Mitteilung bereits ein Jahr seit der Lieferung verstrichen ist.
- 10.6. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Überprüfung der gelieferten Produkte mit der nötigen Sorgfalt auszuführen oder mit der nötigen Sorgfalt ausführen zu lassen. Bei einer Überprüfung der Produkte durch Stichproben trägt der Abnehmer dafür die Verantwortung und kann sich nicht auf den Umstand berufen, dass er einen Mangel, der sichtbar war und bei der Lieferung hätte entdeckt werden können, nicht erkannt hat, weil er oder ein von ihm eingeschalteter Dritter bei der Ablieferung nicht alle gelieferten Produkte untersucht hat.
- 10.7. Die Mitteilung von Mängeln und Fehlern hat eine möglichst genaue Beschreibung der betreffenden Mängel und Fehler zu enthalten, so dass Euroma in der Lage ist, angemessen darauf zu reagieren. Der Abnehmer hat Euroma Gelegenheit zu geben, die Mängelrüge(n) zu prüfen, unter anderem (aber nicht ausschließlich), indem er Euroma Zugang zu den gekauften Produkten verschafft oder verschaffen lässt.
- 10.8. Auch wenn der Abnehmer die Mängel rechtzeitig rügt, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der gekauften Produkte bestehen.
- 10.9. Mängel an Teilen der Produkte, die in der Auftragsbestätigung von Euroma genannt werden, berechtigen den Abnehmer nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag und schmälern nicht die Verpflichtung des Abnehmers, den Kaufpreis für die mangelfreien Produkte in der vereinbarten Weise zu bezahlen.
- 10.10. Im Falle einer begründeten Mängelrüge wird Euroma nur verpflichtet sein, ganz nach eigenem Ermessen und nach ihrem angemessenen Urteil den Mangel zu beheben, das betreffende Produkt nachzuliefern, die fehlenden Teile zu liefern oder den Betrag, der für das mangelhafte Produkt in Rechnung gestellt wurde, ganz oder teilweise gutzuschreiben oder zurückzuerstatten. Zurückgesandte Produkte werden nur von Euroma entgegengenommen, nachdem Euroma die Rücksendung schriftlich genehmigt hat. Die



Wertermittlung der gutzuschreibenden zurückgesandten Produkte erfolgt im Ermessen von Euroma.

11. GEISTIGE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1. Euroma behält sich alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums in Bezug auf die Produkte vor, zu denen Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte, Musterrechte und Handelsnamensrechte zählen (Aufzählung nicht abschließend). Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, beruhen die geistigen und gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf die Produkte bei Euroma. Dies gilt auch für Rezepturen, Entwürfe, Halbfertigprodukte, Verpackungen, Etiketten, Zeichnungen, Muster, Dessins Design, Schablonen und Know-how.
- 11.2. Alle von Euroma erstellten Schriftstücke, wie Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Schablonen, Muster oder Software, bleiben Eigentum von Euroma und sind ausschließlich dazu bestimmt, vom Abnehmer im Rahmen des Vertrages verwendet zu werden, und dürfen ohne vorherige Zustimmung von Euroma nicht geändert, vervielfacht, veröffentlicht, wirtschaftlich verwertet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 11.3. Soweit die geistigen und gewerblichen Schutzrechte noch nicht von Rechts wegen bei Euroma beruhen, überträgt der Abnehmer diese – soweit wie möglich – bereits heute für die Zukunft auf Euroma, und er garantiert, dazu berechtigt zu sein. Sollte diese Übertragung nicht rechtswirksam sein, wird der Abnehmer die geistigen und gewerblichen Schutzrechte auf erste Aufforderung von Euroma in rechtswirksamer Weise auf sie übertragen. Soweit erforderlich, erteilt der Abnehmer Euroma kostenlos eine nicht kündbare Lizenz für die Verwendung der geistigen und gewerblichen Schutzrechte.
- 11.4. Der Abnehmer wird Euroma kostenlos jede Mitwirkung beim Erwerb der geistigen und gewerblichen Schutzrechte gewähren. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, selbst ein geistiges und gewerbliches Schutzrecht an den Produkten geltend zu machen. Der Abnehmer wird geistige und gewerbliche Schutzrechte von Euroma nicht verletzen und verzichtet auf Eintragungen und Registrierungen.
- 11.5. Sollte der Abnehmer Euroma bitten, Produkte nach dem Entwurf oder nach anderen Anweisungen des Abnehmers herzustellen oder herstellen zu lassen, garantiert der Abnehmer, dass durch die Herstellung und Lieferung dieser Produkte keine geistigen und gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Abnehmer befreit Euroma von der Haftung für diesbezügliche Ansprüche Dritter.
- 11.6. Der Abnehmer wird Euroma auf Wunsch kostenlos jede Mitwirkung bei der Ergreifung von Maßnahmen gegen Dritte zur Durchsetzung und Verteidigung der geistigen und gewerblichen Schutzrechte gewähren.

12. HAFTUNG

- 12.1. Jede Haftung von Euroma gegenüber dem Abnehmer ist höchstens auf den Betrag der von dem Versicherer von Euroma in dem betreffenden Fall ausgeschütteten Leistungen beschränkt. Falls der Versicherer von Euroma in einem Fall keine Leistungen ausschüttet,



ist die Haftung von Euroma auf den Rechnungsbetrag der gelieferten Produkte beschränkt, für die die Haftung besteht.

12.2. Euroma haftet gegenüber dem Abnehmer nicht für die vom Abnehmer erlittenen und noch zu erleidenden:

- (a) mittelbare Schäden, zu denen auf jeden Fall Folgeschäden, entgangener Gewinn, Vertragsstrafen und Bußgelder, nicht erzielte Einsparungen sowie Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechung beziehungsweise Betriebsstagnation zählen;
- (b) Schäden, die nach zwölf (12) Monaten bekannt werden gerechnet ab dem rechtlich Euroma zurechenbaren schadensbegründenden Ereignis;
- (c) Schäden, die durch eine unfachmännische oder unsorgfältige Verwendung der Produkte entstehen;
- (d) Schäden, die durch die Verwendung zu einem anderen Zweck als dem, für den die Produkte bestimmt sind, entstanden sind;
- (e) Schäden, die entstanden sind durch die Nichtbefolgung oder nicht richtige Befolgung von Anweisungen und Instruktionen von Euroma und/oder dem Hersteller der Produkte, soweit sich diese aus den zu den betreffenden Produkten gehörenden (Gebrauchs-)Anweisungen ergeben;
- (f) Schäden, die dadurch entstehen, dass Euroma von den vom Abnehmer erteilten unrichtigen Angaben ausgegangen ist.

12.3. Jeder Anspruch des Abnehmers gegen Euroma erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Abnehmer von diesem Anspruch Kenntnis erlangt hat, es sei denn, der Abnehmer hat innerhalb dieser Frist ein Gerichtsverfahren gegen Euroma anhängig gemacht.

12.4. Der Abnehmer stellt Euroma von der Haftung für Ansprüche auf Schadensersatz von Dritten im Zusammenhang mit den von Euroma an den Abnehmer gelieferten Produkten frei, wenn und soweit Euroma gegenüber diesem bzw. diesen Dritten laut dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar gewesen wäre, falls diese(r) Dritte(n) selbst Abnehmer gewesen wäre(n).

12.5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Euroma oder ihren leitenden Mitarbeitern zurückzuführen sind.

13. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

13.1. Unbeschadet der Rechte von Euroma aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrages oder kraft Gesetzes Kraft des Gesetzes sind die Forderungen von Euroma



gegen den Abnehmer unverzüglich und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, sofort und in voller Höhe fällig, dies unter anderem in den folgenden Fällen:

- (a) Der Abnehmer kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach.
 - (b) Die Euroma nach Abschluss des Vertrages bekannt gewordenen Umstände bilden einen berechtigten Grund für die Befürchtung, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird.
 - (c) Über das Vermögen des Abnehmers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, oder es wird ein entsprechender Antrag eingereicht.
 - (d) Der Abnehmer beantragt ein Schuldenmoratorium Schuldenaufschub.
 - (e) Die Kontrolle über den Abnehmer ändert sich, wobei der Begriff Kontrolle in diesem Zusammenhang die Bedeutung hat, die damit in den Fusionsverhaltensregeln des niederländischen Sozialwirtschaftsrats (*SER-Fusiegedragsregels 2015*) verbunden wird.
 - (f) Die vom Abnehmer für die Erfüllung des Vertrages benötigten Konzessionen beziehungsweise Lizenzen erlöschen.
 - (g) Der Abnehmer beendet sein Unternehmen.
 - (h) Der Abnehmer verstirbt.
 - (i) Das Unternehmen des Abnehmers wird aufgelöst.
 - (j) Zu Lasten des Abnehmers wird eine Pfändung vorgenommen, und diese Pfändung wurde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Pfändung aufgehoben.
 - (k) Es ergeben sich Umstände solcher Art, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder dermaßen beschwerlich beziehungsweise unverhältnismäßig teuer wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung berechtigterweise nicht mehr verlangt werden kann.
- 13.2. Ergibt sich ein Umstand im Sinne des vorigen Absatzes, ist Euroma ebenfalls, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, befugt, die (weitere) Erfüllung des Vertrages auszusetzen beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, dies unter der Verpflichtung des Abnehmers, die dadurch von Euroma erlittenen Schäden zu ersetzen, und unbeschadet der Euroma im Übrigen zustehenden Ansprüche aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrages beziehungsweise der gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird der Abnehmer verpflichtet sein:



- (a) die von Euroma im Augenblick der Beendigung produzierten, aber noch nicht von Euroma gelieferten Produktvorräte entsprechend den Bedingungen des Vertrages abzunehmen; und
- (b) Euroma eine Vergütung für Restvorräte an Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Verpackungsmaterialien zu bezahlen, die von Euroma für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden oder dazu ausgewiesen wurden.

Die unter (b) genannte Vergütung wird auf folgende Weise berechnet: Der Gestehungspreis der Restvorräte von Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Verpackungsmaterialien zuzüglich eines Aufschlags von 15%.

14. ÜBERSETZUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in niederländischer und einigen anderen Sprachen vor. Im Falle von Unterschieden zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer diesbezüglichen Übersetzung geht die niederländische Fassung vor. Die niederländische Fassung erhält auch Vorrang bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

- 15.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Aufträge, Angebote und Verträge sowie damit zusammenhängende Verträge unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“) ist ausgeschlossen.
- 15.2. Alle Streitigkeiten zwischen Euroma und dem Abnehmer, die sich aus dem Vertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verträgen ergeben, werden ausschließlich durch den zuständigen Richter des Gerichts (der *Rechtbank*) Overijssel, Dienststelle Zwolle (Niederlande), beigelegt.

16. ÄNDERUNG

Euroma ist zur Vornahme von Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Solche Änderungen treten zu dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft. Euroma wird dem Abnehmer die geänderten Geschäftsbedingungen rechtzeitig übermitteln. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, treten Änderungen gegenüber dem Abnehmer in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde.